

1. Ziele und Aufgaben der Außensicherung der Untersuchungshaftanstalt

Der Untersuchungshaftvollzug im MfS hat auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung der DDR, des Strafgesetzbuches (StGB), der Strafprozeßordnung (StPO), der Dienstanweisung ^{des MfS} 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS und den dazu erlassenen Ordnungen und Anweisungen des Leiters der Abteilung XIV des MfS Berlin zu gewährleisten, daß die Verhafteten sicher verwahrt werden, sich nicht dem Strafverfahren entziehen und keine die Aufklärung der Straftat oder die öffentliche ^{Ordnung und Sicherheit} ~~Sicherheit und Ordnung~~ gefährdende Handlungen begehen können.

Gleichzeitig haben die Diensteinheiten der Linie XIV als politisch-operative Diensteinheiten ihren spezifischen Beitrag im Prozeß der Arbeit des MfS zur vorbeugenden Verhinderung, zielgerichteten Aufdeckung und Bekämpfung subversiver Angriffe des Gegners zu leisten.

Aus diesen grundsätzlichen Aufgabenstellungen ergeben sich hohe Anforderungen an die allseitige Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung an bzw. in der Untersuchungshaftanstalt II der Abteilung XIV.

Unter Sicherheit und Ordnung in den Untersuchungshaftvollzugseinrichtungen ist ein gesetzlich und weisungsgemäß geforderter, gefahrloser Zustand zu verstehen, der auf der Grundlage entsprechender personeller und materieller Voraussetzungen alle Maßnahmen und Bedingungen umfaßt, die erforderlich sind, die staatliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend den Festlegungen der Dienstanweisung 1/86 des Genossen Minister des MfS durchzuführen.

2/ Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik
- Lehrbuch - MdI Publikationsabteilung, S. 65

2/ Dienstanweisung Nr. 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS
MfS
MfS - MFS 0008 - 14/86 S. 5